



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

An die
Ärztlichen Leitungen
der Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

27.03.2020

über
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen
108-84 026-02/2020-3#11

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Roswitha Eisbach
roswitha.eisbach@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4648
06131 16-174648

Strahlenschutzgesetz – Reduzierung von Anforderungen

Hier: Rechtfertigende Indikation in der Röntgendiagnostik und Fachkunde im Strahlenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eskalierende Corona-Krise erfordert in Ihren Häusern alle verfügbaren Kräfte zur medizinischen Versorgung der Patienten und stellt eine enorme Belastung aller Mitarbeiter dar.

Daher ist es selbstverständlich, dass die Strahlenschutzbehörden in Rheinland-Pfalz (ähnlich in anderen Bundesländern) schon seit Anfang März gehalten sind, zur Entlastung der Betreiber diverse eher formale Vorschriften und Fristen aus dem Strahlenschutzrecht in sehr großzügiger Form zu handhaben und tw. vorläufig auszusetzen. Aufgrund der sich zwischenzeitlich abzeichnenden erheblichen Personalengpässe in der Röntgendiagnostik hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) weitere einschneidende Reduzierungen von Anforderungen bezüglich der Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte beschlossen und die obersten Landesbehörden gebeten, dies umgehend umzusetzen.



Dieser Aufforderung komme ich gerne nach und übermittle Ihnen auf diesem Wege in beigefügtem Dokument die vorläufigen Regelungen und Randbedingungen für die Befugnis zum Stellen der rechtfertigenden Indikation und die dazu erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Für Fragen stehen die Landesärztekammer und ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern viel Kraft zur Bewältigung dieser einmaligen Krise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Roswitha Eisbach)

Strahlenschutzgesetz – Reduzierung von Anforderungen

Hier: Rechtfertigende Indikation und Fachkunde im Strahlenschutz

Zusammenfassung

- **Ärzte, die einen Teil des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz (Grundkurs + 50 % Sachkundezeit) absolviert haben, sind vorläufig befugt, die erforderlichen rechtfertigenden Indikationen für die bildgebende Diagnostik (Röntgen) zu stellen.**
- **Die Person, unter deren Verantwortung oder Aufsicht der/die „auszubildende Arzt/Ärztin“ arbeitet, muss die bis dahin erworbene praktische Erfahrung schriftlich bestätigen; hierbei sind Zeitraum und Anwendungsgebiet anzugeben.**
- **Diese Regelungen gelten i.W. für Ärzte, die in Kliniken mit durch die Corona-Krise bedingten Engpässen an fachkundigen Ärzten, tätig sind.**

Hintergrund

Angesichts des Fortschreitens der Covid-19-Epidemie ist zu befürchten, dass es zu erheblichen Engpässen in der radiologischen Versorgung kommen wird, weil z.B. Ärzte mit Fachkunde im Strahlenschutz zu dringenderen Aufgaben außerhalb der Radiologie abgezogen werden oder auch krankheits- oder quarantänebedingt ausfallen. Ferner ist ein Zusatzbedarf an radiologischer Thorax-Diagnostik für Corona-Patienten zu erwarten.

Grundsatzentscheidung des BMU

Auf die individuelle rechtfertigende Indikation darf weiterhin nicht verzichtet werden. Allerdings sollen die Anforderungen an die dazu erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zeitweise auf ein angesichts der einmaligen Umstände vertretbares Maß reduziert werden.

Vorläufige Qualifikationsanforderungen zum Stellen der rechtfertigenden Indikation in der Röntgendiagnostik:

- Erfolgreicher Abschluss des Grundkurses
- Ausreichende praktische Erfahrung: diese wird als gegeben angenommen, wenn die Sachkundezeit im Umfang von etwa der Hälfte der für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkundezeit absolviert wurde
- Der Erwerb der ausreichenden praktischen Erfahrung ist durch diejenige Person schriftlich zu bestätigen, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht der/die auszubildende Arzt/Ärztin die praktische Erfahrung erworben hat.

Details zur Regelung

- Auf den Spezialkurs wird vorläufig verzichtet.
- Größere Ausfallzeiten in der Sachkundezeit, z.B. durch Erziehungszeiten, sind nicht mitzurechnen. Nur so kann davon ausgegangen werden, dass in den reduzierten Zeiten adäquate (nicht punktgenau!) Untersuchungszahlen erreicht wurden und von einer ausreichenden praktischen Erfahrung ausgegangen werden kann.
- Die Person, unter deren Verantwortung oder Aufsicht der/die „auszubildende Arzt/Ärztin“ arbeitet, muss die bis dahin erworbene praktische Erfahrung schriftlich bestätigen; hierbei sind Zeitraum und Anwendungsgebiet anzugeben.
- Eine Prüfung und Bescheinigung über diesen Teilerwerb der Fachkunde durch die zuständige Stelle – hier Landesärztekammer Rheinland-Pfalz – ist nicht erforderlich.
- Den betroffenen Ärzten wird dringend empfohlen, die Bestätigung der praktischen Erfahrung als Nachweis für die spätere Fortsetzung und Abschluss des Fachkunderwerbs sorgfältig aufzubewahren.
- Ferner wird empfohlen, dass der Strahlenschutzbevollmächtigte oder ein Strahlenschutzbeauftragter für zentrale administrative Aufgaben alle Bestätigungen in der Klinik erfasst, damit die Einrichtung den Überblick über alle verfügbaren Ärzte mit Fachkunde und „Ausnahmefachkunde“ und deren Einsatzmöglichkeiten behält. *)

*) Diese trivial erscheinende Empfehlung erscheint aufgrund jahrelanger Erfahrungen der Aufsichtsbehörden mit Einrichtungen im Normalbetrieb angezeigt.

- Für die Bestätigung der praktischen Erfahrung wird die Landesärztekammer eine Vorlage zur Verfügung stellen.

Die vorgenannten Regelungen gelten bis auf Weiteres, bzw. bis das BMU die Rücknahme anordnet.

gez. Dr. Roswitha Eisbach (27.03.2020)